

**Vereinbarung
zwischen
der Katholischen Kirchengemeinde**

**St. Bartholomäus Biblis
im Folgenden Pfarrei genannt,
und**

**der ~~Stadt~~/Gemeinde¹
Biblis**

im Folgenden Gemeinde genannt,

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung des Bambini-Programms der hessischen Landesregierung geschlossen, durch welche der Betriebsvertrag für die Kath. Tageseinrichtung für Kinder vom 11.10.2002 zwischen den Parteien ergänzt und abgeändert wird:

§ 1

Die Pfarrei erklärt als Trägerin der Katholischen Kindertageseinrichtung
"Sonnenschein", Im Helfrichsgärtel 18, 68627 Biblis

daß sie ab dem 01. Januar 2007 die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder, die ihre Einrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen, von der Verpflichtung zur Leistung von Elternbeiträgen für den halbtäglichen Besuch (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit bis zu 5 Stunden täglich) freistellt. Die Beitragsfreistellung bezieht sich nur auf jeweils ein Jahr vor der Einschulung (2007 erst ab dem 01. Januar). Sollten von den Elternbeiträgen freigestellte Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden, oder sog. „Kann-Kinder“ unerwartet eingeschult werden, so sind die geleisteten Beiträge bzw. Freistellungen entsprechend zu verrechnen und durch die Kirchengemeinde gegenüber den Personensorgeberechtigten auszugleichen bzw. nachzufordern.

§ 2

Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug, der Pfarrei die durch die Freistellung entstehenden Beitragsausfälle zu ersetzen.

Der Ausgleich wird in der Weise geleistet, dass die Gemeinde monatlich jeweils bis zum 05. eines jeden Monats für jedes nach § 1 freigestellte Kind einen Pauschalbetrag von 100,- € als Abschlagszahlung an die Pfarrei überweist. Die genaue Abrechnung erfolgt im Zuge der Endabrechnung gemäß den Regelungen des Finanzierungsvertrages vom

11.10.2002

§ 3

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

¹ nicht zutreffendes bitte streichen

Biblis, den 16.2.2007

Ort, Datum

Ludwig Beck
Für die Kirchengemeinde

Conrad G. S. Lotz
Für die Gemeinde Bürgermeister
Bürgermeisterin 1. Beigeordneter

[Signature]
(stellv.) Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dienstsiegel

[Signature]
Weiteres Mitglied des Verwaltungsrates



Wüstefeld
Verwaltungsdirektor

[Signature]

Genehmigt/Gep.ü./Kenntnis genommen:
Bischöfliches Ordinariat
Finanz- und Vermögensverwaltung
Abt. Kirchengemeinden
Mainz, 13. MRZ. 2007

**Vereinbarung
zwischen
der Katholischen Kirchengemeinde**

St. Bartholomäus Biblis

im Folgenden Pfarrei genannt,

und

~~der Stadt/~~Gemeinde¹

Biblis

im Folgenden Gemeinde genannt,

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung des Bambini-Programms der hessischen Landesregierung geschlossen, durch welche der Betriebsvertrag für die Kath. Tageseinrichtung für Kinder vom 24.06.2002 zwischen den Parteien ergänzt und abgeändert wird:

§ 1

Die Pfarrei erklärt als Trägerin der Katholischen Kindertageseinrichtung
Sonnenschein Biblis, Im Helfrichsgärtel 18, 68647 Biblis

daß sie ab dem 1.9.2006 bis zu 10 Betreuungsplätze für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bereitstellen wird, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen hierfür in der Einrichtung gegeben sind.

§ 2

Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug, an die Pfarrei für jeden nach § 1 bereitgestellten und durch das Land bezuschussten Platz die durch das Land gem. §§ 2 und 4 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung gestellten Zuweisungen beginnend mit dem 1.9.2006 an die Pfarrei weiter zu leiten. Diese Mittel dienen der wirtschaftlichen Entlastung der Pfarrei und zählen nicht zu jenen Landesmitteln, die gem. des geltenden Betriebsvertrages letztlich den kommunalen Zuschuß mindern.

¹ nicht zutreffendes bitte streichen

§ 3

Die Weiterleitung der Landesmittel nach § 2 dieses Vertrages erfolgt zeitabschnittsgemäß entsprechend den mit Vertrag vom 24.06.2002 vereinbarten Raten der Abschlagszahlungen.

§ 4

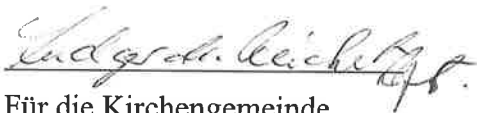
Für den Betrieb der Kath. Tageseinrichtung für Kinder gilt der durch das Bischöfliche Ordinariat festgestellte Personalschlüssel gem. Bescheid vom 11.10.2002.

§ 5

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Bibilis, 16.2.2007

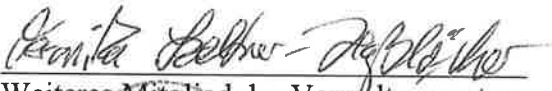
Ort, Datum



Für die Kirchengemeinde



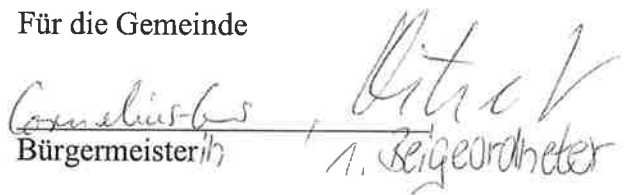
(Stellv.) Vorsitzender des Verwaltungsrates



Weiteres Mitglied des Verwaltungsrates



Für die Gemeinde



Bürgermeister/in

1. Beigeordneter

Dienstsiegel



Wüstefeld
Verwaltungsdirektor



Genehmigt/Gepüft/Kennntnis genommen:
Bischöfliches Ordinariat
Finanz- und Vermögensverwaltung
Abt. Kirchengemeinden
Mainz,

13. MRZ. 2007

VERTRAG

über eine kommunale Beteiligung an der Finanzierung der konfessionellen Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Biblis

zwischen der Gemeinde Biblis, vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

**der Katholischen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus“,
vertreten durch den Verwaltungsrat -
nachfolgend „Katholische Kirchengemeinde“
genannt.**

Präambel

Die Gemeinde Biblis und die Katholische Kirchengemeinde ergänzen und unterstützen einander bei der Bereitstellung von Kindergartenplätzen. Sie sind bestrebt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit möglichst gemeinsame Regelungen über Betreuungsangebote zu treffen, wobei die Trägervielfalt erhalten bleiben soll. Die Regelungen beruhen auf den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Hessischen Kindergartengesetzes sowie den Richtlinien für Kindergärten im Land Hessen und der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften. Alle Kindergärten sind ein für das Gemeinwesen offenes Angebot.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Katholische Kirchengemeinde betreibt in ihrem Gebäude in Biblis, Im Helfrichsgärtel 18, eine viergruppige Kindertagesstätte mit Öffnungszeiten von 7.00 bis 16.30 Uhr von Montag bis Freitag.

- (1) Die Gruppengröße beträgt zur Zeit 25 Kinder. Sie mindert sich entsprechend bei Integrationsmaßnahmen. Eine Veränderung der Gruppengröße, außer bei Integrationsmaßnahmen, der Gesamtkapazität oder des Betreuungsangebotes erfordert in jedem Fall das Einvernehmen der Gemeinde Biblis.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde ist zuständig für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung einschließlich der baulichen Anlagen.
- (3) Die Mitarbeit der Eltern wird durch die Bildung eines Elternbeirates nach den kirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Hessischen Kindergartengesetzes gewährleistet.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Kindertagesstätte wird im christlichen Geist geführt. In der Kindertagesstätte werden Kinder ohne Unterschied der Nationalität, der Sprache und der Religion bzw. Weltanschauung aufgenommen. Sie müssen mit Hauptwohnsitz in Biblis gemeldet sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Biblis. Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder werden nach den geltenden Vorschriften (Rahmenvereinbarung) aufgenommen.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde verpflichtet sich, vor Beginn des Kindergartenjahres - 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres - an einer Planungskonferenz der Gemeinde Biblis teilzunehmen. Durch den Abgleich der Anmeldungen und Jahresstatistiken soll eine gleichmäßige Belegung aller Einrichtungen in Biblis gewährleistet werden.

§ 3 Anstellungsträger

Die Katholische Kirchengemeinde ist für die Einstellung, die Dienstaufsicht und die Vergütung des Personals zuständig.

§ 4 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören

- Personalkosten
- Sachkosten
- Verwaltungskosten.

Personalkosten sind alle Kosten, die sich auf die pädagogischen Mitarbeiter/innen beziehen, einschließlich Fort- und Weiterbildungskosten. Zu den Personalkosten zählen auch die Kosten für Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal. Für die Bemessung der Personalkosten gilt der kirchliche Stellenschlüssel unter Berücksichtigung der mit Beschluss der Gemeindevertretung von Biblis vom 17.04.2002 getroffenen Sonderregelung zur Personalaufstockung. Änderungen werden erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Biblis wirksam. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zum Ende des laufenden Kindergartenjahres zu kündigen.

Sachkosten sind alle Kosten, die durch die tägliche Arbeit mit den Kindern entstehen (Einzelposten unter 400,- € Anschaffungswert) sowie die Bewirtschaftungskosten der Einrichtung wie Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll, Versicherungen, Reinigung, etc. (sofern sie nicht schon in den Personalkosten enthalten sind). Einzelposten über 400,- € fallen unter Gebäudeunterhaltung oder Neuanschaffungen.

Verwaltungskosten sind die Kosten, die durch die Verwaltung der Einrichtung und des Personals entstehen.

§ 5 Bauunterhaltung

An der baulichen Unterhaltung des Gebäudes einschließlich Schönheitsreparaturen, Pflege der Außenanlagen und Instandhaltung des Inventars beteiligt sich die Gemeinde bis zu 1.500,- Euro in jedem laufenden Kindergartenjahr und darüber hinaus nach besonderer Beschlussfassung. Dies gilt auch für notwendige Anschaffungen aller Art. Die Bildung von Rücklagen aus zweckgebundenen, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln für Zwecke der baulichen Unterhaltung ist zulässig. Kommt eine Einigung über die Bauunterhaltungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebs dringend erforderlich sind, nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag zum Ende des laufenden Kindergartenjahres kündigen.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Der Betrieb der Einrichtung wird finanziert aus den Beiträgen der Eltern, dem Zuschuss der Gemeinde, den Zuschüssen des Landes Hessen, anderen öffentlichen Zuschussgebern und dem Eigenanteil der Pfarrei.
- (2) Bei besonderer projektbezogener Finanzierung durch das Land Hessen oder anderer Stellen werden spezifische Zuschüsse mit den projektbezogenen Ausgaben verrechnet. Personalkosten hieraus werden den Betriebskosten zugerechnet.
- (3) Die Verwaltungskostenpauschale beträgt derzeit 3 % der nachgewiesenen und anerkannten Personal- und Sachkosten. Änderungen sind zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, sofern die Pauschale 5,8 % der entsprechenden Haushaltsansätze übersteigt.
- (4) Mit Beginn des Haushaltsjahres 2003 beträgt der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde 15 % der laufenden Betriebskosten. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Zuwendungen des Landes oder anderer Stellen dem Finanzierungsanteil der Gemeinde Biblis zugerechnet. Zweckgebundene Spenden bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Der Kindergartenträger hat sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere die Beantragung von Zuschüssen und die Einziehung der Elternbeiträge.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Kirchengemeinde erhält jeweils zum 15. des laufenden Quartals eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des entsprechenden Haushaltsplans. Spätestens mit der Abschlagszahlung zum 15. April des folgenden Haushaltsjahres werden eventuell verbliebene Kosten aus dem Vorjahr erstattet, sofern die Endabrechnung vorliegt. Ansonsten erfolgt die Erstattung dieser Kosten spätestens

innerhalb eines Monats nach Vorlage der Endabrechnung. Eventuelle Überzahlungen aus dem Vorjahr werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- (2) Mit der Endabrechnung legt die Katholische Kirchengemeinde die Jahresrechnung einschließlich des Stellenplans für die Kindertagesstätte vor.

§ 8 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden im Einvernehmen zwischen der Gemeinde Biblis und der Katholischen Kirchengemeinde festgelegt. Die jeweiligen Kindergartengremien sind vorher zu hören. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, werden bei der Abrechnung die kommunalen Kindergartengebühren angesetzt.

§ 9 Prüfungsrecht

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde räumt der Gemeinde Biblis das Recht ein, sich über den Betrieb sowie die Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Eine Prüfung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Beteiligten durchgeführt. Dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - stehen die Rechte aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22.12.1993 in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich das Prüfungsrecht grundsätzlich auf die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung beschränkt. Eine Erweiterung der Prüfung ist nur in begründeten Einzelfällen mit vorheriger Zustimmung der Katholischen Kirchengemeinde zulässig und auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 10 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2003 in Kraft und gilt erstmals für die Kostenabrechnung des Jahres 2003. Gleichzeitig treten die im Tauschvertrag mit Auflassung vom 06.03.1997 (Urkundenrolle Nr. 90/1997) unter II Nr. 4 Satz 3 und 6 getroffenen Regelungen außer Kraft.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vertrag wird erst nach Genehmigung durch die Kirchengemeinde rechtswirksam.



Biblis, 24.6.02
Ort, Datum

Ort, Datum

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Der Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
„St. Bartholomäus“

Cornelius-Gaus Ritzert
(Dr. Cornelius-Gaus) (Ritzert)
Bürgermeisterin 1. Beigeordneter

Genehmigt durch die
Kirchenaufsichtsbehörde: